

Kurztitel

Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 205/2006 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 260/2012

§/Artikel/Anlage

§ 60a

Inkrafttretensdatum

01.08.2012

Text

Berechtigung zur gewerblichen Beförderung für Freiballonfahrer

§ 60a. (1) Freiballonfahrer dürfen ihre jeweilige Berechtigung zur gewerblichen Beförderung von Personen oder Sachen nur ausüben, wenn sie über die erforderliche Erfahrung für die entsprechende Kategorie von Freiballonen gemäß Abs. 2 verfügen und vor Antritt der ersten gewerblichen Fahrt ihre fachliche Befähigung mit der Durchführung einer positiv bewerteten Überprüfungsfahrt einschließlich Fachgespräch gegenüber einem Mitglied der Prüfungskommission für Freiballonfahrer nachgewiesen haben. Der Inhalt der Überprüfung ist von der zuständigen Behörde gemäß den Anforderungen der Sicherheit der Luftfahrt festzulegen. Der Prüfer hat das Protokoll über die durchgeführte Überprüfung an die zuständige Behörde zu übermitteln und die positiv absolvierte Überprüfungsfahrt im Flugbuch zu beurkunden.

(2) Die erforderliche Mindestefahrung für die Durchführung von gewerblichen Flügen mit Freiballonen gemäß Abs. 1 beträgt

1. für Fahrten mit Ballonen mit einem Hüllenvolumen von über 4500 m³ 200 Fahrtstunden bei 200 Fahrten,
2. für Fahrten mit Ballonen mit einem Hüllenvolumen von über 6500 m³ 300 Fahrtstunden bei 300 Fahrten, hiervon mindestens 50 Fahrtstunden mit Ballonen mit einem Hüllenvolumen von über 4500 m³,
3. für Fahrten mit Ballonen mit einem Hüllenvolumen von über 9000 m³ 400 Fahrtstunden bei 400 Fahrten, hiervon mindestens 50 Fahrtstunden mit Ballonen mit einem Hüllenvolumen von über 6500 m³ und
4. für die übrigen Ballone 100 Fahrtstunden bei 100 Fahrten.